

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 47. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 21. November 1903

No. 28.

Inhalt: Runderlass betr. Verbot des Besitzes von Hinterladern durch Eingeborene. — Runderlass betr. Schutz des Eigentums gegen Raubtiere pp. — Bekanntmachung betr. Erlöschung der Pest in Natal. — Gouvernementskurs für den Monat Dezember 1903. — Personalmeldungen.

Runderlass an alle Lokalbehörden.

Ich mache erneut darauf aufmerksam, dass es verboten ist, Farbige ohne meine Genehmigung durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst wie in den Besitz von Hinterlade-Gewehren gelangen zu lassen (vgl. die Verordnung vom 9. Juli 1892 und 25. Mai 1894). Farbigen, die ohne Erlaubnisschein Hinterlader führen, sind demnach diese zu confiscieren, wobei auch eine Geld- bzw. Freiheitsstrafe zu verfügen ist. Sollten sich Farbige im Besitz von Erlaubnisscheinen befinden, die in früherer Zeit von einer Lokal-Behörde ohne diesseitige Genehmigung ausgestellt sind, so ist von der Confiscirung abzusehen und über die Person des Besitzers zu berichten.

Dar-es-Salâm, den 14. November 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. Ia. 4455.

Runderlass an alle Verwaltungsbehörden.

Es liegt Anlass vor, darauf hinzuweisen, dass den in den Jagdreservaten dauernd angesessenen Europäern und Eingeborenen nicht verwehrt werden soll, zum Schutz ihres Eigentums Raubtiere, Affen, (mit Ausnahme von Colobus und Schimpansen), Wildschweine und Krokodile zu töten oder zu fangen.

Dar-es-Salâm, den 15. November 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. Ia. 4708.

Bekanntmachung.

Laut amtlichen Nachrichten ist die Pest in Natal von Seiten der Natal-Regierung für erloschen erklärt worden.

Hiernach werden die in der Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger vom 20. Dezember 1902,

J. No. I. 5016, erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

Dar-es-Salâm, den 13. November 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. V. 4649

Der Gouvernementskurs für den Monat Dezember 1903 ist 1 Rupie = 1,3875 Mark.

Teuerungszulage für Dezember 1903 wie im Vormonate.

Dar-es-Salâm, den 19. November 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf v. Götzen.

J.-No. III. 9451.

Personalmeldungen.

Kaiserl. Gouvernement. Der bisherige Bezirksamtssekretär Spieth zu Bagamoyo ist zum Bezirksamtsmann beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ost-Afrika, mit Wirkung vom 1. April 1903 ab, ernannt.

Dem Steuermann Neumüller ist der Titel „Kapitän“ verliehen worden.

Abgereist mit Heimatsurlaub mit R. P. D. „Gouverneur“ am 17. November 1903:

Regierungs- und Baurat Gurlitt, Gouvernementssekretäre Sauer und Lergen, Steuermann Haasenritter, Laboratoriumsgehilfe Ziegler.

Neu eingestellt am 6. November 1903: Schreiber Richter.

Kaiserl. Schutztruppe. Beurlaubt sind: Leutnant Klinghardt, Sergeanten Schmidt, Zahn, Unteroffiziere Ehrhardt, Lutat, Sanitätssergeanten Lwowski, Vulpes.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Zahlm.-Asprt. Zacherle zur 10. Komp. Tabora.

Befördert sind: Oberarzt Dr. Feldmann durch A. K. O. vom 18. Oktober 1903 zum Stabsarzt.

Stabsarzt Dr. Drewes ist durch A. K. O. vom 18. 10. 03. der Abschied mit der gesetzlichen Pension unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform bewilligt.